

Parkabgabeverordnung der Gemeinde KRAMSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 06. Juli 2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen.

§ 1 Abgabegenstand

1. Die Gemeinde Kramsach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:
Auf der Grundparzelle 1333/1, EZ 871 KG Voldöpp wird an der Südseite des Fußballplatzes, angrenzend an die Gemeindestraße Gp. 2019, KG Voldöpp (öffentliches Gut) ein unbewachter Parkplatz bzw. Parkzone geschaffen. Es handelt sich um eine asphaltierte Fläche mit Parkstreifenmarkierung laut Lageplan - Anhang A, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt. Es wird der Bereich mittels Hinweistafeln deutlich gekennzeichnet.
2. Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

Ausnahmen von der Parkabgabe für das Abstellen von Fahrzeugen erfolgen laut Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020.

§ 3 Höhe der Abgabe

1. Die Abgabepflicht entsteht auf der angeführten Fläche von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Fahrzeug PKW	Parkdauer	Preis
	½ Stunde	€ 0,50
	1 Stunde	€ 1,00
	2 Stunden	€ 2,00
	3 Stunden	€ 3,00
	ganzer Tag	€ 5,00
Einspurige Fahrzeuge		kostenlos
Fahrzeuge mit Behindertenausweis		kostenlos

Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Kramsach im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkfläche aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
5. Die Parkabgabe ist in einem durch 10 Cent teilbaren Betrag entsprechend der Parkdauer, jedenfalls aber für mindestens eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von Parkzeitgeräten oder elektronischen Kurzparknachweisen (§§ 8 und 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008) ist zulässig.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kramsach in Kraft.

angeschlagen am: 22.01.2024

abgenommen am: 06.02.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Andreas Gang